

Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 12. Änderung vom 15.04.2011

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen vom 15.04.2011)

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

**§ 2
Höhe der Teilnehmerentgelte**

- (1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.08.2011, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
 1. Vorträge = kostenfrei
 2. Kurse, Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften von 1 bis 12 Unterrichtsstunden 2,10 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten), ab 13 Unterrichtsstunden 1,90 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- (2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.

**§ 3
Sonstige Entgelte**

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräten und Fachräumen u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

43.3

§ 4 Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine oder ermäßigte Entgelte oder höhere Entgelte oder (für entgeltfreie Veranstaltungen) Entgelte erhoben werden.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 6 Zahlungsweise

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind an die jeweilige Stadt-/Gemeindekasse durch Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. Überweisung zu zahlen.

§ 7 Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere län-

gere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der 12. Änderung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Lüdinghausen, den 15.04.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

43.3